

**GÖBEL & WINKELMANN**  
PartG mbB  
STEUERBERATER



**JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024**

**Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Kurfürstenstraße 129**

10785 Berlin

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Auftragsannahme</b>	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
<b>2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	3
2.1 Rechtliche Verhältnisse	3
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
<b>3. Anlagen</b>	4
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	6
<b>4. Bescheinigung</b>	7
<b>5. Weitere Anlagen</b>	8
Kontennachweis zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024	9
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	11
<b>6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften</b>	14

**Jahresabschluss zum 31.12.2024**

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

**1. Auftragsannahme****1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung**

Der Verein

**Bundesv. der Prüfing. f. Bautechnik e.V.,  
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "BVPI e.V." genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 18.07.2025 bis 10.09.2025 in unseren Geschäftsräumen in Buchholz durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Angehöriger der steuerberatenden Berufe.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den steuerrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

**Allgemeine Auftragsbedingungen**

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2025 zu Grunde.

---

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

## 2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: Bundesv. der Prüfing. f. Bautechnik e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Berlin

Anschrift: Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Vertretung der Prüfingenieure f. Baustatik

### 2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/620/58456

Die Firma wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/58456 geführt.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

**Jahresabschluss** zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

### **3. Anlagen**

**Vermögensrechnung** zum 31. Dezember 2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

**AKTIVA****PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Finanzanlagen				I. Bilanzgewinn			
1. Beteiligungen	47.500,00	22.500,00		- davon Gewinnvortrag Euro 1.675.023,24 (Euro 1.655.746,43)		1.613.457,20	1.675.023,24
Summe Anlagevermögen	47.500,00	22.500,00		Summe Eigenkapital		1.613.457,20	1.675.023,24
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. sonstige Vermögensgegenstände	50.000,00	50.000,00					
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.515.957,20	1.602.523,24					
Summe Umlaufvermögen	1.565.957,20	1.652.523,24				1.613.457,20	1.675.023,24
	<b>1.613.457,20</b>	<b>1.675.023,24</b>					

Buchholz, den

**Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.228.857,40	1.287.959,97
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	407.650,32	364.284,33
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung Euro 387,07 (Euro 387,07)	67.267,15	60.003,13
	<hr/> 474.917,47	<hr/> 424.287,46
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	840.952,92	844.802,55
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.446,95	406,85
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 750,00 (Euro 406,85)		
<b>5. Ergebnis nach Steuern</b>	<hr/> <b>61.566,04-</b>	<hr/> <b>19.276,81</b>
<b>6. Jahresfehlbetrag</b>	<hr/> <b>61.566,04</b>	<hr/> <b>19.276,81-</b>
7. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.675.023,24	1.655.746,43
<b>8. Bilanzgewinn</b>	<hr/> <b>1.613.457,20</b>	<hr/> <b>1.675.023,24</b>

---

**Jahresabschluss** zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

#### **4. Bescheinigung**

##### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesv. der Prüfing. f. Bautechnik e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Buchholz, den 10.09.2025

Göbel & Winkelmann PartG mbB  
Steuerberater

**Jahresabschluss** zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

## **5. Weitere Anlagen**

**Kontennachweis zur Vermögensrechnung** zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

**AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Beteiligungen</b>			
517 0	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	47.500,00	22.500,00
<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1550 0	Darlehen (sonstige VermG)	50.000,00	50.000,00
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1000 0	Kasse	414,38	253,32
1201 0	Berliner Sparkasse	740.845,87	852.269,92
1222 0	Firmengeldkonto BVPI	516.750,00	500.000,00
1222 1	Firmengeldkonto Normung	<u>257.946,95</u>	<u>250.000,00</u>
		1.515.957,20	1.602.523,24
		<b>1.613.457,20</b>	<b>1.675.023,24</b>

---

**Kontennachweis zur Vermögensrechnung** zum 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Bilanzgewinn</b>		
	Bilanzgewinn	1.613.457,20	1.675.023,24
	<b>davon Gewinnvortrag Euro 1.675.023,24 (Euro 1.655.746,43)</b>		
2860 0	Gewinnvortrag nach Verwendung	<b>1.613.457,20</b>	<b>1.675.023,24</b>

---

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Umsatzerlöse</b>			
8000 0	Mitgliedsbeiträge	661.712,50	702.937,50
8000 1	Mitgliedsbeiträge Normung	269.983,35	256.099,97
8001 0	Bürokostenanteile	119.855,00	129.437,00
8002 0	Zeitschriften	7.182,00	7.285,50
8004 0	Jahrestagung/Arbeitstagung	170.124,55	192.200,00
		1.228.857,40	1.287.959,97
<b>Löhne und Gehälter</b>			
4120 0	Gehälter	302.128,58	275.362,50
4120 1	Gehälter Normung	100.800,00	92.700,00
4150 0	Krankengeldzuschüsse	4.721,74	3.778,17
		407.650,32	364.284,33
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>			
4130 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	65.552,60	58.433,23
4138 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.327,48	1.182,83
4167 0	Pauschale Steuer für Versicherungen	387,07	387,07
		67.267,15	60.003,13
<b>davon für Altersversorgung Euro 387,07 (Euro 387,07)</b>			
4167 0	Pauschale Steuer für Versicherungen		
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
4210 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	32.812,84	32.812,84
4210 1	Miete Normung	6.500,00	6.500,00
4250 0	Reinigung	1,29	0,00
4360 0	Versicherungen	1.295,35	1.273,09
4380 0	Beiträge	15.430,15	14.961,71
4380 1	Beiträge Normung	20.000,00	20.000,00
4382 1	Forschungsvorhaben Normung	28.560,00	0,00
4383 1	Gremien national/international	9.204,17	7.038,87
4384 1	Zusagen nat./intern. Gremien Arbeit	21.348,20	4.984,00
4600 0	Werbekosten	2.854,81	6.829,46
4610 0	Öffentlichkeitsarbeit	43.334,57	10.528,19
4613 0	Internetauftritt	2.512,37	1.246,44
4613 1	Internetauftritt Normung	1.285,20	1.428,00
4630 0	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	65,00	479,70
4631 0	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	1.700,00	0,00
4632 0	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	563,55	0,00
4635 0	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	100,95	2.354,05
4640 0	Repräsentationskosten	0,00	30,00
4653 0	Bewirtungen im Hause	1.191,77	1.038,54
<b>Übertrag</b>		188.760,22- 753.939,93	111.504,89- 863.672,51

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		753.939,93	863.672,51
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
4653 1	Bewirtung im Hause Normung	0,00	40,00
4655 0	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0,00	30,00
4656 0	Bewirtungskosten (extern)	5.014,68	7.589,95
4656 1	Bewirtungskosten (Extern) Normung	143,50	270,00
4657 0	Raumkosten (extern)	0,00	850,00
4660 0	Reisekosten Arbeitnehmer	12.287,57	11.941,01
4660 1	Reisekosten Arbeitnehmer Normung	2.516,65	564,97
4662 0	Reisekosten Vorstand/ Präsidium	6.887,09	6.380,40
4662 1	Reisekosten Vorstand/ Präsidium Normung	1.197,46	9.930,05
4781 1	Externer Berater	0,00	39.567,50
4805 0	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	362,95	655,93
4806 0	Wartungskosten für Hard- und Software	18.418,80	9.166,60
4900 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.153,17	3.833,89
4900 1	sonstige betriebliche Aufwendungen Normu	35,90	0,00
4901 0	Zeitschrift	64.501,56	49.885,44
4902 0	Europa	24.822,05	13.115,27
4902 1	Normung Europa	0,00	4.662,55
4904 0	Digitalisierung	185.016,19	200.509,36
4910 0	Porto	2.025,71	3.330,82
4913 0	Arbeitstagung 2022	500,00	2.568,49
4914 0	Jahrestagung/ Arbeitstagung 2023	1.000,00	334.993,56
4915 0	Jahrestagung/ Arbeitstagung 2025	0,00	456,95
4916 0	Jahrestagung/ Arbeitstagung 2024	264.070,78	0,00
4920 0	Telefon	1.904,21	1.891,23
4920 1	Telefon Normung	1.400,00	1.400,00
4921 0	Handy	1.331,16	1.841,24
4921 1	Handy Normung	400,00	400,00
4930 0	Bürobedarf	1.578,43	1.039,05
4940 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	1.532,70	2.509,79
4940 1	Zeitschriften, Bücher, digitale Medien	865,00	0,00
4945 0	Fortbildungskosten	296,31	993,50
4946 0	Freiwillige Sozialleistungen	1.337,00	740,87
4950 0	Rechts- und Beratungskosten	34.953,20	2.247,20
4955 0	Buchführungskosten	2.699,04	1.888,01
4955 1	Buchführungskosten Normung	1.050,00	1.050,00
4957 0	Abschluss- und Prüfungskosten	2.566,83	3.126,13
4957 1	Abschluss- und Prüfungskosten Normung	1.500,00	1.500,00
4960 0	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	3.471,67	3.386,88
4960 1	Miete für Einrichtungen beweg.WG Nor-		
	mung	650,00	650,00
4969 0	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	238,60	107,12
Übertrag		836.488,43-	836.618,65-
		753.939,93	863.672,51

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		753.939,93	863.672,51
		836.488,43-	836.618,65-
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
4970 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	357,70	539,02
4980 0	Sonstiger Betriebsbedarf	188,14	0,00
4986 0	Anschaffung langlebige Wirtschaftsgüter	2.645,37	7.644,88
4986 1	Anschaffung langleb. WG Normung	<u>1.273,28</u>	<u>0,00</u>
		840.952,92	844.802,55
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
2650 0	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.750,00	0,00
2650 1	Zinserträge Normung	7.946,95	0,00
2659 0	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN	<u>750,00</u>	<u>406,85</u>
		25.446,95	406,85
	<b>davon aus verbundenen Unternehmen</b>		
	<b>Euro 750,00 (Euro 406,85)</b>		
2659 0	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN		
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>61.566,04</b>	<b>19.276,81-</b>
	<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		
2860 0	Gewinnvortrag nach Verwendung	1.675.023,24	1.655.746,43
	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>1.613.457,20</b>	<b>1.675.023,24</b>

---

## 6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Stand Januar 2025) gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er vom Auftraggeber darauf hingewiesen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 A0, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## **6. Haftung**

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,- € (in Worten: Zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegungen des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadesersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftragsgebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## **7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 67Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **8. Urheberrechtsschutz**

- (1) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

Bundesvereinigung der Prüfingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

#### **10. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### **11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

#### **12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Informationen VSBG**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggebers Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist - nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§36, 37VSBG)

#### **13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.